

# Satzung des DSCM e.V.

## Präambel

Syringomyelie und Chiari Malformation sind seltene und bislang nur wenig erforschte Erkrankungen. Die Erkrankungen stellen einen tief greifenden Einschnitt in das Leben der Betroffenen und ihres sozialen Umfelds dar. Der Deutsche Syringomyelie und Chiari Malformation e.V. versteht sich als bundesweite Selbsthilfeorganisation für von Syringomyelie und Chiari Malformation Betroffene und deren Angehörige sowie für regionale und überregionale Selbsthilfegruppen. Männliche Bezeichnungen gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namen

**„ Deutsche Syringomyelie und Chiari Malformation e. V.“, die Kurzform lautet „DSCM e. V.“.**

Der Verein ist eine gemeinnützige Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lampertheim.  
Er wird in das Vereinregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen, die von Syringomyelie und / oder Chiari Malformation betroffen sind, und deren Angehörigen bei der Bewältigung der Krankheit und dem Führen eines menschenwürdigen Lebens. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung und Hilfsorganisation für Betroffene und deren Angehörige. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - 1.1. Die Förderung der Gründung und Pflege von überregionalen und regionalen Selbsthilfegruppen, die im Verein Mitglied sind und den Kriterien der Satzung entsprechen (siehe § 7).
  - 1.2. Beratung von Erkrankten und deren Angehörigen, Förderung des Austausches von Informationen und Erfahrungen Erkrankter.
  - 1.3. Die Aufklärung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden über das Krankheitsbild und über die Situation von Menschen mit Syringomyelie und / oder Chiari Malformation und ihrer Angehörigen.
  - 1.4. Anregung, Vorbereitung und Organisation von Seminaren und Informationsveranstaltungen für Patienten, Ärzte und interessierte Bevölkerungskreise.
  - 1.5. Mitarbeit in Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Umfeld, die zu den Themen Syringomyelie und Chiari Malformation von Bedeutung sind.
  - 1.6. Aufklärung und Prävention von Betroffenen und deren Angehörigen über die Krankheiten Syringomyelie und Chiari Malformation z.B. durch Publikationen, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenhäusern, Vereinen und anderen Selbsthilfeorganisationen und Behörden.
2. Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird wie folgt begründet:
  - 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
  - 2.2. Die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Mittel kann der Verein erwerben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen, Veranstaltungen und Sponsoring.

### **§ 3 Gliederung**

1. Die DSCM gliedert sich in den Bundesverband, in Landesgruppen und deren örtliche Gruppen.
2. Die Landesgruppen übernehmen die Zielsetzung des Bundesverbandes und erfüllen überregionale Aufgaben.
3. Soweit in einem Bundesland keine Landesgruppe existiert, tritt der Bundesverband an seine Stelle. Der Bundesverband kann die Mitglieder in einem Bundesland ohne Landesgruppe einer benachbarten Landesgruppe zuordnen, wenn dieser damit einverstanden ist.
4. Die Landesgruppen führen den Namen "Deutsche Syringomyelie und Chiari Malformation e.V., Landesgruppe xxxxx" (DSCM e.V. LG xxxxx)  
Sie sind an die Rechte und Pflichten des Bundesverbandes gebunden.
5. Die örtlichen Gruppen der DSCM gehören den jeweiligen Landesgruppen als unselbstständige Untergliederungen an. Sie sind an die Rechte und Pflichten des Bundesverbandes gebunden.
6. Die örtlichen Gruppen arbeiten im Sinne der Zielsetzung des DSCM vor Ort.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder (außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht).
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und/oder materiell zu unterstützen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen ist der Antrag auch von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung ist das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Beschwerde muss binnen vier Wochen in schriftlicher Form erfolgen.
4. Die Mitglieder außer den Ehrenmitgliedern zahlen Beiträge. Die Höhe und Art der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Auf begründeten Antrag ist eine Ermäßigung oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung durch Beschluss des Vorstandes zulässig.
6. Fördernde Mitglieder wollen den Zweck des Vereins fördern. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie zahlen einen nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag, mindestens jedoch einen vom Vorstand bestimmten Grundbetrag.
7. Der Vorstand kann Personen ehren, die die Ziele des Vereins außergewöhnlich gefördert haben, und sie zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind befugt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen mit Antrags- und Rederecht.
8. Kinder mit Syringomyelie und/oder Chiari Malformation bis 16 Jahre können auf Antrag eine kostenlose Mitgliedschaft erhalten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen und wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Ein Mitglied kann durch begründete einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - 2.1. mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand und erfolglos gemahnt worden ist,
  - 2.2. nicht (mehr) bereit ist, den Vereinszweck anzuerkennen und zu unterstützen,
  - 2.3. sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zugeben. Gegen den Ausschluss kann einmalig innerhalb

von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte und -pflichten. Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen länger als 1,5 Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.

- 2.4. Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitglieds kann dieses keine Ansprüche gegen die DSCM geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum der DSCM sind und sich im Besitz des Mitglieds befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahrs zu zahlen.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung von der Vorstandschaft des Bundesverbandes ganz oder teilweise erlassen werden. Die Antragsbegründung kann in angemessenen Abständen überprüft werden.
4. Die Beiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Von dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag erhalten die Landesgruppen einen Anteil von 25 % entsprechend der Zahl der Mitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres, zur Abdeckung laufender Kosten.
5. Zuwendungen an den Bundesverband, an die Landesgruppen oder an die örtlichen Gruppen verbleiben jeweils in deren Verfügung.

## **§ 7 Mitgliedschaft von Selbsthilfegruppen**

1. Die Selbsthilfegruppe ist kein Mitglied in weiteren bundesweiten Vereinen zum Thema Syringomyelie und Chiari Malformation. Die Mitgliedschaft in regionalen Kontakt- und Informationsstellen ist wünschenswert.
2. Die Selbsthilfegruppe arbeitet nach den in § 20 Abs. 4 SGB V und von dem Medizinischen Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen festgelegten Kriterien
3. Die Führung der Gruppe muss selbst von Syringomyelie oder Chiari Malformation betroffen oder Angehöriger oder Lebenspartner von diesen sein.
4. Die Selbsthilfegruppe hält in frei wählbarem Zeitraum, jedoch mindestens 1-mal jährlich Gruppentreffen ab.
5. Die Selbsthilfegruppe trägt die Ziele des Vereins mit.
6. Die erste Selbsthilfegruppe im jeweiligen Bundesland trägt den Zusatz Landesgruppe „LG“. Weitere Gruppen in den Bundesländern tragen eine Ortsbezeichnung als Zusatz.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des DSCM sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 1.1. Wahl des Versammlungsleiters
  - 1.2. Wahl des Protokollführers
  - 1.3. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  - 1.4. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - 1.5. Entlastung des Vorstandes
  - 1.6. Wahl des Vorstandes
  - 1.7. Änderung der Vereinssatzung
  - 1.8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 1.9. Beschlussfassung in Ablehnungs- und Ausschlussfällen
  - 1.10. Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
  - 2.1 Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
  - 2.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - 2.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.
  - 2.4 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung sowie Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge Teil der schriftlichen Tagesordnung waren. Sie bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 2.5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung öffentlicher Medien beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung stellt zu Beginn aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig und einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung fordern. Die Einladung und Abwicklung erfolgt entsprechend den Absätzen 1-7.
9. Der Ort der Mitgliederversammlung ist frei wählbar, soll aber nach Möglichkeit zentral für alle Mitglieder erreichbar sein, um allen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand muss aus Patienten mit einer Syringomyelie oder /und Chiari Malformation oder Angehörigen oder Lebenspartnern von diesen bestehen.
2. Der Vorstand besteht aus
  - 2.1. dem 1. Vorsitzenden nach § 26 BGB
  - 2.2. dem 2. Vorsitzenden nach § 26 BGB
  - 2.3. dem Schatzmeister
  - 2.4. dem Schriftführer
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Er vertritt, jeder für sich alleine, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich mit allen Vollmachten.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten.
6. Ein Vorstandsmitglied darf nicht zeitgleich eine leitende Funktion in einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit gleichen und / oder ähnlichen Interessen bekleiden. Sollte während der Amtszeit eine oben genannte Funktion

übernommen werden, dann scheidet er mit Aufnahme der Tätigkeit der oben genannten Funktion aus dem Vorstand aus.

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Entscheidung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
  - Abschluss von Sponsoringverträgen
  - Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise selbständig und gibt sich eine Geschäftsordnung
  - Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Er wird in seiner Tätigkeit insbesondere durch die Einrichtungen unterstützt; die Hinzuziehung weiterer Berater ist zulässig. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand (nach § 26 BGB) ist berechtigt, alle für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Über die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Kaufpreis über 500,00 EUR entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt und kann erst danach neu gewählt werden.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom 1. und im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung hat bis spätestens 14 Tage von Sitzungsbeginn zu erfolgen. Ergänzungsanträge sind bis zum Sitzungsbeginn möglich. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem oder auf telekommunikatorischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder auf telekommunikatorischem Wege erklären. Diese Beschlüsse sind bei der folgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
3. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens ein jedoch höchstens zwei Vertretern je Landesgruppe, eine Mitgliedschaft im Verein ist notwendig.
2. Der fachliche Beirat
  - 2.1. besteht aus Menschen, die von ihrer gesellschaftlichen Funktion oder Ausbildung die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
  - 2.2. Der fachliche Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen, um den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern, zu beraten.
  - 2.3. Die Mitgliedschaft im Verein für den fachlichen Beirat ist keine notwendige Voraussetzung für eine Beiratstätigkeit.

3. Der Beirat wird über die Vereinsarbeit informiert. Die Mitglieder des Beirats können beratend an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 15 Auslagen & Reisekosten**

1. Für Auslagen, die einem Vereinsmitglied im Interesse des Vereins entstehen, erhält das Mitglied auf Einzelnachweis Auslagenersatz, sofern die Auslage vom Vorstand genehmigt wurde. In Einzelfällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich. Bei Beträgen über € 200,- muss auf der Rechnung/Quittung die Vereinsanschrift angegeben sein.
2. Für Reisekosten, die einem aktiven Vereinsmitglied im Interesse des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes entstehen, erhält das Mitglied auf Einzelnachweis Aufwendersersatz in Höhe der steuerlich maximal zulässigen Pauschbeträge, sofern die Reise vom Vorstand genehmigt wurde. In Einzelfällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich. Für bestimmte, regelmäßig anfallende Reisen kann der Vorstand durch Beschluss die Zustimmung allgemein erteilen.
3. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwendersentschädigung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.
4. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendersersatz nach § 670 BGB. Dieser kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Funktion des Kassenprüfers nicht erforderlich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 17 Schirmherrschaft**

1. Der Vorstand kann einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft über den Deutsche Syringomyelie und Chiari Malformation e.V. antragen.
2. Die Schirmherrschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane. Ein Stimmrecht besteht nicht.
3. Die Schirmherrschaft endet mit der Niederlegung des Amtes oder durch Beschluss des Vorstandes.

### **§ 18 Unterstützung durch Unternehmen (Sponsoring)**

1. Die Kooperation zwischen DSCM und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Vereines im Einklang stehen und diesen dienen. Der DSCM akzeptiert keine Zusammenarbeit, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines gefährdet oder gar ausschließt.
2. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen behält der DSCM die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit und bleibt unabhängig. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperationen.
3. Eine Verwendung des Logos und des Namens des DSCM darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des DSCM erfolgen. Das Logo muss dann originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig. Die Verwendung darf nur für den konkret vereinbarten Zweck erfolgen. Ebenso kann der DSCM das Logo des Wirtschaftsunternehmens verwenden. Auf die Abgrenzung von jeglicher Produktwerbung ist dabei zu achten.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 20 Sonstiges**

E-Mail und Fax ist als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform gleichgestellt.

## **§ 21 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

## **§ 22 Wirksamkeit**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

### **Schlußbestimmung und salvatorische Klausel**

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechtes entspricht.

## **Vorschlag des Vorstandes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 12.10.2014 in Herbstein.**

**Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.10.2014 Herbstein**